

## Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Erlassen am 8. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. April 2021<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Anforderungen an die Unternehmen*

a) ~~Allgemeines~~ **Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken**

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Unternehmen **mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken** kann eine Härtefallmassnahme gewährt werden, wenn sie:

- a) die Vorgaben nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen;
- b) ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 dieses Erlasses erzielen;
- c) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, ~~eine operative Geschäftstätigkeit im Kanton ausüben~~ und per ~~15. März~~ **30. September** 2020 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;
- d) keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben;
- e) zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren;
- f) über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügen, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann;
- g) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befunden haben, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte.

<sup>2</sup> Keine Härtefallmassnahmen werden gewährt, wenn ein Unternehmen gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstösst.

Art. 4 ~~b) 2.~~ *behördliche Schliessung, Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen aus berechtigten Branchen*

<sup>1</sup> Mit den Härtefallmassnahmen können Unternehmen **mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken** unterstützt werden, die:

- a) im Sinn von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als behördlich geschlossen gelten;

<sup>1</sup> ABI 2021-00.045.321.

<sup>2</sup> sGS 571.3.

- b) von einem Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung betroffen sind und insbesondere den folgenden Branchen angehören:
1. Gastronomie;
  2. Hotellerie;
  3. Reisen und Tourismus;
  4. Märkte und Messen;
  5. Freizeit und Veranstaltungen;
  6. Tierparks.

<sup>2</sup> Massgebend für die Zuordnung eines Unternehmens nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung zu einer Branche ist der NOGA-Code der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik. Die Regierung legt die NOGA-Codes fest, die zu einer Unterstützung berechtigten.

<sup>3</sup> Anderen Unternehmen können Härtefallmassnahmen gewährt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und nachweisen, dass dieser zu mehr als 75 Prozent auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten in den folgenden Bereichen zurückzuführen ist:

- a) mit Unternehmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung;
- b) mit Veranstaltungen im Freizeitbereich, die auf Grund behördlicher Anordnungen ausgefallen sind.

#### **Art. 4a (neu) b) Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken**

**<sup>1</sup> Für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken gelten die besonderen Vorschriften des Bundesrechts unverändert.**

#### **Art. 5 Formen der Härtefallmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Härtefallmassnahmen können im Rahmen der ~~Höchstgrenzen~~ **Anforderungen des Bundesrechts an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach dem 3. Abschnitt** der Covid-19-Härtefallverordnung gewährt werden in Form von:

- a) Solidarbürgschaften;
- b) nicht rückzahlbaren Beiträgen;
- c) einer Kombination der Formen nach Bst. a und Bst. b dieser Bestimmung.

<sup>2</sup> Vorrangig werden nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Ergänzend dazu werden Solidarbürgschaften gewährt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen.

#### **Art. 19 Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge**

<sup>1</sup> Die Regierung kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Seilbahnunternehmen Darlehen, Solidarbürgschaften oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet, mit Ausnahme der Voraussetzung des Umsatzrückgangs.

**<sup>1bis</sup> Die Regierung kann Seilbahnunternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 22. und 30. Dezember 2020 schliessen mussten, weitere nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Höhe der Unterstützung darf die während der Dauer der Schliessung ungedeckt gebliebenen**

**Fixkosten nicht übersteigen und berücksichtigt die Umsätze der Jahre 2015 bis 2019 in angemessener Form.**

<sup>2</sup> Höhe und Modalitäten der Unterstützung richten sich sachgemäss nach Art. 5 bis 9 dieses Erlasses.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 40 Prozent an nicht rückzahlbaren Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Bei mehreren Standortgemeinden richtet sich das Verhältnis nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020.

<sup>4</sup> Die Massnahmen nach dieser Bestimmung:

- a) führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens 6 Mio. Franken;
- b) sind gegenüber jenen nach Abschnitt II dieses Erlasses und jenen des Bundes subsidiär.

<sup>5</sup> Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

*Gliederungstitel nach Art. 19 (neu).* **V. Unterstützung von Tourismusorganisationen**

**Art. 20 (neu) Nicht rückzahlbare Beiträge an Tourismusorganisationen**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie den Tourismusorganisationen nach Art. 2 des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995<sup>3</sup> für ungedeckte Fixkosten nicht rückzahlbare Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge richtet sich sachgemäss nach Art. 5 dieses Erlasses.

<sup>3</sup> Die Massnahmen nach dieser Bestimmung führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens Fr. 750'000.–.

<sup>4</sup> Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

Der Erlass «Ergänzende Verordnung über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie»<sup>4</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>3</sup> sGS 575.1.

<sup>4</sup> sGS 571.302.

## IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>5</sup> ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>6</sup>

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>5</sup> sGS 111.1.

<sup>6</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.